

Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Witten

Vom 13. März 1978

(KABl. 1978 S. 93)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
1	Änderung der Satzung des Gesamtverbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeinden Witten	17. Juni 2006	KABl. 2006 S. 242	Name der Satzung § 1	geändert geändert

§ 1¹

1. Der Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden Witten ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Er erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen kirchlicher Ordnung in eigener Verantwortung.
3. Der Gesamtverband wird gegenüber der Öffentlichkeit durch seinen Vorsitzenden vertreten.

§ 2

1. Die Leitung und Geschäftsführung des Gesamtverbandes obliegt dem Vorstand.
2. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
3. „Urkunden, durch welche für den Verband rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und mit dem Verbandssiegel zu versehen. „Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

¹ § 1 Abs. 1 geändert durch Änderung der Satzung des Gesamtverbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeinden Witten vom 17. Juni 2006.

4. Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes werden durch Auszüge aus dem Protokollbuch, die der Verbandsvorsitzende unter Beidrückung des Verbandssiegels beglaubigt, festgestellt.

§ 3

1. Dem Verbandsvorstand gehören an
 - a) ein Pfarrer je Verbandsgemeinde,
 - b) ein Presbyter je Pfarrstelle der Verbandsgemeinden.
2. ¹Die in Absatz 1 a und 1 b benannten Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von den Presbyterien nach der jeweiligen allgemeinen Presbyterwahl auf die Dauer von 4 Jahren entsandt. ²Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium.
3. Scheidet ein entsandtes Mitglied aus dem Verbandsvorstand aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein anderes Mitglied zu bestellen.

§ 4

- ¹Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer von 4 Jahren. ²Sie dürfen nicht derselben Verbandsgemeinde angehören.
- ³Der Vorsitzende soll Pfarrer sein, sein Stellvertreter kann ein Presbyter sein.

§ 5

1. ¹Sitzungen des Verbandsvorstandes werden nach den Vorschriften dieser Satzung und der Geschäftsordnung vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. ²Für die Verhandlungen gelten die Vorschriften der Kirchen-¹ und Verwaltungsordnung² der Evangelischen Kirche von Westfalen sinngemäß.
2. ¹Der Vorsitzende hat den Vorstand schriftlich zu Verhandlungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. ²Die Einberufung soll nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich erfolgen. ³Der Vorsitzende hat den Vorstand binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt. ⁴Die Einladung muss 10 Tage vor der Sitzung ergehen.

¹ Nr. 1.

² Redaktioneller Hinweis: Der Verweis auf die Verwaltungsordnung ist in der Bezeichnung nicht mehr korrekt. Durch die Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung der Ev. Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 2016 wurde die Überschrift in „Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kamerale – VwO.k)“ geändert. Die Verwaltungsordnung kamerale ist im Fachinformationssystem Kirchenrecht aufrufbar unter der Nr. **800-k**.

§ 6

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Die Protokolle der Verhandlungen des Vorstandes sind den Mitgliedern und den Verbandsgemeinden umgehend zuzustellen.

§ 7

1Für die Errichtung und Besetzung von Verbandspfarrstellen gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

2Im übrigen gilt § 4 Abs. 2 des Verbandsgesetzes¹ (KABl. 1971 S. 6 ff).

§ 8

1. 1Der Finanzbedarf des Verbandes zur Durchführung seiner Aufgaben wird durch Beiträge der Verbandsgemeinden gedeckt. 2An der Bereitstellung der finanziellen Mittel haben sich die Verbandsgemeinden entsprechend der Gemeindegliederzahl zu beteiligen.
2. 1Soweit die Ausgaben die Einnahmen übersteigen oder voraussichtlich übersteigen werden, haben die Verbandsgemeinden entsprechend der Zahl ihrer Gemeindeglieder nach dem Stand vom 1.1. des lfd. Jahres den Verlust abzudecken und darauf Vorschüsse zu leisten.
3. Bei einem Verkauf von Grundstücken aus dem Verbandsvermögen sollen alle Gemeinden entsprechend ihrer Gemeindegliederzahl an dem Erlös beteiligt werden.

§ 9

1. 1Beschlüsse über eine Änderung der Verbandsaufgaben und der Verbandssatzung erfordern, dass mindestens zwei Drittel der Verbandsgemeinden zustimmen. 2Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.
2. Beschlüsse über die Aufnahme von Darlehen, den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken können nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
3. Beschlüsse über Planung, Errichtung und Unterhaltung weiterer Aufgaben und Einrichtungen können nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der Verbandsgemeinden zustimmen.

¹ Nr. 60.

§ 10

1. ¹Zur Mitwirkung bei den Verbandsangelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von den Verbandspresbyterien vorgeschlagen werden. ²Den Ausschüssen können auch Gemeindeglieder angehören, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines Presbyteriums sind. ³Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. ⁴In den Ausschüssen müssen die Verbandsgemeinden gleichmäßig vertreten sein.
2. ¹Der Vorstand kann für besondere Fachbereiche Fachausschüsse bilden und ihnen die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben übertragen. ²In diese Ausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Pfarrer und andere Mitarbeiter, Mitglieder des Vorstandes und sachkundige Gemeindeglieder berufen werden.
3. Aufgaben, Zusammensetzung und Geschäftsführung der Ausschüsse und Fachausschüsse bleiben einer besonderen Regelung vorbehalten.

§ 11

¹Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. ²Gegen seine Entscheidung kann binnen eines Monats nach Zustellung die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden. ³Diese entscheidet endgültig.

§ 12

¹Dem Verband können benachbarte Kirchengemeinden durch Beschluss der Kirchenleitung angeschlossen werden. ²Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises, der Vorstand und die Presbyterien der anzuschließenden Gemeinden sind vorher zu hören.

§ 13

¹Über die Auflösung des Gesamtverbandes beschließt die Kirchenleitung nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und des Kreissynodalvorstandes. ²Die Auflösung ist nur zulässig, wenn zwei Drittel der beteiligten Presbyterien der Auflösung zustimmen.

§ 14

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.